

Hiermit beantragen wir die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §4 und §17 JBG für den Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen e.V.
(Vollständiger satzungsgemäßer Name des Trägers)

Postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle):
Jugendbüro Pliezhausen
Schillerplatz 11
72124 Pliezhausen
Tel. 07127/922078

Ausführliche Darstellung der Ziele und der Organisationsformen:
S.h. Sachbericht im Anhang

Name, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes

1. Vorsitzende

Beate Müller-Gemmeke, Im Brühl 24, 72124 Pliezhausen-Dörnach
Sozialarbeiterin, Bundestagsabgeordnete, 57 Jahre alt

2. Vorsitzender

Roger Krämer, Esslinger Str. 54, 72124 Pliezhausen
Polizeibeamter, 54 Jahre

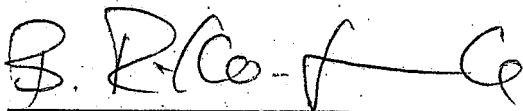
Zahl der örtlichen Gruppen: 1

Zahl der Mitglieder: 16 Mitglieder

Höhe des monatlichen Beitrags beträgt mindestens 15 Euro im Jahr

Angaben über den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe:
2003

Pliezhausen 13.12.2017



(Beate Müller-Gemmeke, 1. Vorsitzende)

Anlagen

- Satzung
- Bescheinigung des Finanzamtes für Gemeinnützigkeit des Vereins
- Sachbericht über die Tätigkeit in der Jugendarbeit
- Publikationen gibt es keine
- 2 Auszüge aus dem Vereinsregister
- Wir sind kein Landesverband
- Diplomurkunde des Sozialpädagogen
- Betriebserlaubnis ist nicht vorhanden
- Schriftliche Erklärung zu §8a und Umsetzung nach §72a SGB VIII, liegt dem Kreisjugendamt Reutlingen vor.
- Der Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen e.V. betreibt Jugendarbeit im Sinne der §§ 4 und 17 JBG seit vielen Jahren und die offizielle Anerkennung dieses Einsatzes ist uns nun wichtig.

Satzung

beschlossen am 05.02.2003



§1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen.
Sein Sitz ist in Pliezhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen und die Integration dieser Arbeit in das kommunale Gemeinwesen.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaige Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, die bestehenden Strukturen offener Jugendarbeit bedarfsorientiert zu unterstützen und eine Erweiterung zu fördern.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. Natürliche Personen: Bis zur Volljährigkeit bedarf der Eintritt der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
 - b. Juristische Personen wie Gebietskörperschaften, Vereine, Verbände, Parteien, usw. mit Sitz in der Gemeinde Pliezhausen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung,
und
 - b. Zulassung durch den Vorstand
- (3) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds
- b. durch schriftlichen Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres, wobei die Kündigung spätestens 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand vorliegen muss.
- c. durch Tod
- d. durch Ausschluss eines Mitgliedes bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§4 Finanzierung

(1) Der Verein erzielt Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. Zuschüsse
- d. Veranstaltungen

(2) Der Verein erhebt für jedes Vereinsjahr einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrag.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte, sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e. Entscheidung über vom Vorstand vorgelegte grundsätzliche Vereinsangelegenheiten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen und Anträge in der Sitzung einbringen.

§7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen. Sofern ein Drittel der Vereinsmitglieder oder mindestens vier Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragen, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin mittels Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen einzuberufen.
- (3) Die/der Vorsitzende - bei Verhinderung die Vertretung - leitet die Versammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Das Stimmrecht kann durch Vollmacht auf Stellvertreter übertragen werden.)
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim, sonst offen.
- (7) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen ist bei folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Vereins
- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen

§8 der Vorstand

- (1) Zusammensetzung des Vorstands
 - a. Zum Vorstand gehören
 - a. der/die erste Vorsitzende
 - b. der/die Kassenwart/in
 - c. der/die Schriftführer/in
 - d. mindestens 2, höchstens 4 Beisitzer
 - e. die Gemeinde kann einen Vertreter entsenden
- (2) Eine Mitarbeit von Jugendvertretern im Vorstand wird ausdrücklich gewünscht, über die Modalitäten entscheidet der Vorstand nach Sachlage.
- (3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB je einzeln.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl des Nachfolgevorstands weiter.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und auf der

Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die letzte Prüfung hat innerhalb von zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Vorstandsmitglieder sind nicht als Kassenprüfer wählbar.

§10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung kann nur in einer, mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten der Gemeinde Pliezhausen für Vorhaben zur Verfügung gestellt, die gemeinnützigen Zwecken der offenen Jugendarbeit dienen.

§11 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.